



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Martina Bischert
Gesch.Z.: 54-3421/387-1#41414/2015
Hausruf: +49 331 866-7754
Fax: +49 331 27548-7754
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Martina.Bischert@MLUL.Brandenburg.de

nachrichtlich:

Regionalabteilungen
Abteilung TUS

Potsdam, 15. Juni 2015

Beurteilung von Ammoniak- und Geruchsimmissionen sowie Stickstoffdepositionen aus Tierhaltungs- und Biogasanlagen; Nachweis der Einhaltung des Vorsorgewertes für Staub und Ammoniak

Überarbeitete Emissionsfaktorenlisten mit Stand März 2015

Anlagen:

Liste mit den Tabellen

- GV-Faktoren Tierhaltungsanlagen
- Schüttdichten von Festmist und Silagen
- Geruchsemissionsfaktoren Tierhaltungsanlagen
- Geruchsemissionsfaktoren Biogasanlagen und andere Flächenquellen
- Geruchsemissionsminderung

Liste mit den Tabellen

- Ammoniakemissionsfaktoren Tierhaltungsanlagen
- Ammoniakemissionsfaktoren Biogasanlagen und andere Flächenquellen
- Ammoniakemissionsminderung

Bei der Ermittlung der Ammoniak- und Geruchsemissionen im Rahmen der Beurteilung von Ammoniak- und Geruchsimmissionen sowie Stickstoffdeposition aus Tierhaltungsanlagen bitte ich künftig die in der Anlage ausgewiesenen Emissionsfaktoren zu Grunde zu legen.

Sofern im Einzelfall von den jeweiligen in der aktuellen Liste aufgeführten Emissionsfaktoren abgewichen werden soll, hat grundsätzlich eine fachliche Prüfung und Entscheidung über die Anwendbarkeit der beantragten Emissionsfaktoren durch das dafür zuständige Fachreferat zu erfolgen.

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße	91-93, 96, 98, 99
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8803	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8999	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99

Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Ich bitte zu beachten, dass es sich bei den Geruchs- und Ammoniakemissionsfaktoren der Brandenburger Emissionsfaktorenlisten sowie bei den Staubemissionsfaktoren der VDI 3894 Blatt 1 um Jahresdurchschnittswerte oft auch auf der Grundlage von Konventionen handelt. Diese Emissionsfaktoren dienen in erster Linie als Ausgangsdaten für Immissionsprognosen und ggf. für Vergleichsbetrachtungen. Sie sind nicht geeignet zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen. Die Beurteilung der Immissionen bezieht sich auf die gesamte Tierhaltungsanlage und auf ein Jahr.

Nachweis der Einhaltung der Vorsorgewerte der TA Luft

Bei der Ermittlung des Massenstroms an staubförmigen Stoffen und Ammoniak nach Nr. 5.2.1 bzw. 5.2.4 TA Luft aus Tierhaltungsanlagen ist künftig der auf das Jahr bezogene durchschnittliche Volumenstrom in Verbindung mit dem jeweiligen Emissionsfaktor zu verwenden. Der Wert für den auf das Jahr bezogenen durchschnittlichen Volumenstrom liegt in der Regel bei 47 % der Sommerluft rate.


Übergangsregelung

Sofern im Zusammenhang mit der Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG dem Antragsteller oder dem Anlagenbetreiber bereits aufgegeben wurde, die Antragsunterlagen auf der Grundlage der bisher geltenden Emissionsfaktoren zu erstellen, ist das Verfahren auf der bisher geltenden Grundlage fortzuführen. Auf Verlangen des Antragstellers kann das Verfahren auch nach den mit diesem Erlass eingeführten Emissionsfaktoren weitergeführt werden. Bei der Beurteilung der Änderung einer Anlage ist dabei immer die gleiche Grundlage für den Ist- und Planzustand zu verwenden.

Bei der Verwendung der neuen Emissionsfaktoren wird in der Regel eine Modifizierung der Antragsunterlagen erforderlich sein. Der Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber ist darauf hinzuweisen, dass es dadurch zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer kommen kann.

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird mein Erlass vom 2. März 2012 aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Günter Hälsig